

Merkblatt

Abtretung von Beitragserstattungsansprüchen

Version: Januar 2023

■ Grundsätze

Beitragserstattungsansprüche (§ 23 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Erdölbevorratungsgesetz – ErdölBevG) können an Dritte abgetreten werden.

Ursprünglicher Anspruchsinhaber des Beitragserstattungsanspruchs ist das Unternehmen, das den Abzugstatbestand des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ErdölBevG selbst verwirklicht hat. Dieses kann den Beitragserstattungsanspruch als Abtretender (Zedent) an einen Abtretungsempfänger (Zessionar) abtreten. Der Zessionar kann dann aufgrund erfolgter Abtretung den Beitragserstattungsanspruch beim Erdölbevorratungsverband geltend machen.

Abgetreten werden können alle Beitragserstattungsansprüche (auch aus der Vergangenheit), sofern sie noch bestehen und nicht bereits beim Erdölbevorratungsverband geltend gemacht wurden und auch noch nicht verjährt sind (§ 24 Abs. 5 Satz 2 ErdölBevG).

Voraussetzung für die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche beim Erdölbevorratungsverband ist, dass der Abzugstatbestand bereits verwirklicht wurde. Im Falle der Ausfuhr bedeutet dies, dass das zugrundeliegende Mineralöl zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Erdölbevorratungsverband bereits aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt sein muss.

■ Antragstellung und Formulare

Der Erdölbevorratungsverband hat für die Abtretung und die Geltendmachung der Beitragserstattungsansprüche Formulare im Internet unter www.ebv-oil.org → *Beiträge* → *Abtretung* bereitgestellt:

Form 50	Abtretungsurkunde (<i>Version ab Januar 2023</i>)
Form 51	Erstattungsantrag bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 52	Anlage Aufstellung bei Abtretung: Ausfuhr von beitragspflichtigen Erdölerzeugnissen
Form 53	Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung

Die Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) ist so gestaltet, dass sie die Abtretung der Beitragserstattungsansprüche für die Mengen eines konkreten Verkäufers (des Zessionars) ermöglicht. Wenn Erstattungsansprüche betreffend die Mengen von verschiedenen Verkäufern abgetreten werden soll, ist bitte je Verkäufer ein Exemplar der Abtretungsurkunde in Form 50 (*Version ab Januar 2023*) zu verwenden.

Falls Sie beim Erdölbevorratungsverband noch keine Registernummer haben, nehmen Sie bitte vor der ersten Antragstellung Kontakt mit dem Erdölbevorratungsverband auf. Sie erhalten dann eine Registernummer und die Zugangsdaten für das Hochladen der *Beitragserstattungsanträge bei Abtretungen*. Dieses gilt auch für Mitgliedsunternehmen des Erdölbevorratungsverbandes, die zwar eine Mitglieds-, aber keine Registernummer haben.

Falls Sie als Nichtmitglied des Erdölbevorratungsverbandes neben den Ihnen abgetretenen Ansprüchen auch noch eigene Ausfuhren haben, wollen Sie bitte zwei Anträge einreichen: Einen (Form 7) für die Mengen, bei denen Sie selbst der Ausfühler waren, und einen (Form 51) für die Beitragserstattungsansprüche, die Ihnen abgetreten wurden.

Sollten Ihnen mehrere Unternehmen Beitragserstattungsansprüche abgetreten haben, können Sie diese in einem *Erstattungsantrag bei Abtretung* (Form 51) zusammenfassen. In diesem Falle ist in der zugehörigen *Anlage Aufstellung bei Abtretung* (Form 52) jeweils im Einzelnen anzugeben, welches Unternehmen der Ausfühler war, das die Ansprüche an Sie abgetreten hat.

Bitte reichen Sie in jedem Falle die *Mitteilung der Bankverbindung bei Abtretung* (Form 53) **im Original und auf dem Postweg** ein. Je Unternehmen kann beim Erdölbevorratungsverband nur eine Bankverbindung hinterlegt werden.

■ **Abtretung; Vorlage der Abtretungsurkunde**

Die Abtretung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf beim Erdölbevorratungsverband eingeht, vom Abtretenden (Zedent) widerrufen werden. Der Widerruf ist entweder auf dem Postweg an die im Formular der Abtretungsurkunde angegebene Anschrift des Erdölbevorratungsverbandes oder an die Telefax-Nummer +49 (0)40 350012-173 zu übersenden.

Zedent und Zessionar können ihr Innenverhältnis getrennt von der Abtretungsurkunde in einem gesonderten Vertrag regeln, der dem Erdölbevorratungsverband nicht vorgelegt werden muss.

Die Abtretungsurkunde muss dem Erdölbevorratungsverband **im Original (Papierdokument mit allen Unterschriften im Original, nicht gescannt) und auf dem Postweg** an die im Formular genannte Anschrift übersandt werden. Die Abtretungsurkunde wird vom Erdölbevorratungsverband nicht zurückgegeben. Erst dann kann die Abtretung berücksichtigt werden. Die Abtretungsurkunde kann ohne Anschreiben eingereicht werden. Bitte verwenden Sie aber in jedem Fall, insbesondere bei Verwendung eines Anschreibens, die in dem Formular der Abtretungsurkunde angegebene Form der Adressierung.

■ **Nachweis der Ausfuhr; Rückforderung**

Die Verwirklichung des Abzugstatbestandes, also z. B. die durchgeführte Ausfuhr, ist dem Erdölbevorratungsverband auf dessen Anforderung hin unter Vorlage von Belegen (in der Regel reichen hier Kopien oder Scans aus) nachzuweisen. Diese Nachweisverpflichtung betrifft auch den Antragsteller, also den Abtretungsempfänger (Zessionar). Der Erdölbevorratungsverband führt regelmäßig zumindest einmal jährlich eine stichprobenhafte Überprüfung durch.

Sollte sich herausstellen, dass der Beitragserstattungsanspruch nicht besteht, beispielsweise weil die Ausfuhr nicht durchgeführt wurde, ist der bereits ausgezahlte Betrag vom Antragsteller (also dem Zessionar) an den Erdölbevorratungsverband zurückzuerstatten.

■ **Rückfragen**

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beitragssachbearbeiterin bzw. Ihren Beitragssachbearbeiter oder per E-Mail an: fees.law@ebv-oil.org.